

SATZUNG DES VERBUNDS FÜR SYSTEMISCHE PSYCHOTHERAPIE E.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Verbund für Systemische Psychotherapie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Verbund für Systemische Psychotherapie e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verbund für Systemische Psychotherapie e.V. setzt sich ein für die Etablierung, Förderung und Weiterentwicklung Systemischer Psychotherapie mit Erwachsenen und mit Kindern und Jugendlichen in Forschung, Lehre und Praxis, bei gleichzeitiger Wahrung der ursprünglichen systemischen Denkweise und Identität. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2.2 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Eine enge Anbindung an die in Deutschland bereits etablierten systemischen Fachverbände und die von ihnen anerkannten Institute. Dies sind insbesondere die
 - a) Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF) und die
 - b) Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für Systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V. (SG)
 - (2) Eine Förderung qualitativ hochwertiger Lehre in theoretischen und praktischen Aus- und Weiterbildungen zur (Fach-)Psychotherapeut:in bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in. Hierzu gehören:
 - a) Sicherstellung und regelmäßige Prüfung der Qualität der Mitgliedsinstitute, sowohl allgemein in der Aus- und Weiterbildungsorganisation als auch spezifisch-fachlich in der systemischen Denk- und Arbeitsweise. Diese Prüfung erfolgt durch Qualitätszirkel, deren Ausgestaltung, unter Berücksichtigung der Qualitätsprozesse von DGSF und SG, vom Vorstand¹ verabschiedet und von der MV bestätigt wird.
 - b) Förderung und Erleichterung der Kooperation mit Hochschulen und Kliniken.
 - c) Förderung von Diskussionen und Innovation sowie des Informations- und Wissensaustausches zwischen allen Beteiligten, fachliche Unterstützung aller Beteiligten bei der Navigation durch das deutsche Gesundheitssystem.
- 2.3 Angebote zur Vernetzung, Unterstützung und Fortbildung von Personen und Institutionen, die in der Systemischen Psychotherapie sowie in angrenzenden Berufsfeldern tätig sind.
 - d) Angebote zur fachlichen Vernetzung, Unterstützung und Fortbildung von Lehrenden, Supervisor:innen, Selbsterfahrungsleiter:innen und Institutsleiter:innen.
 - e) Angebote zur Vernetzung, Unterstützung und Fortbildung von Psychotherapeut:innen in Ausbildung bzw. Weiterbildung und Ermöglichung eines

¹ Gemeint ist hier der Vorstand des Verbunds für Systemische Psychotherapie, nicht die Vorstände der Fachgesellschaften DGSF und SG

erleichterten Wechsels zwischen Aus- und Weiterbildungsstätten des Verbundes soweit möglich.

- f) Angebote zur Vernetzung, Unterstützung und Fortbildung von approbierten Systemischen Psychotherapeut:innen, insbesondere der Alumni der Institute des Verbundes für Systemische Psychotherapie.

2.4 Erleichterung des Zugangs der Bevölkerung zu Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie:

- g) Unterstützung von Absolvent:innen der entsprechenden Aus- und Weiterbildungsgänge, sowohl im institutionellen (Angestellten-)Bereich als auch in der Niederlassung.
- h) Unterstützung von Patient:innen beim Zugang zu systemischer Gesundheitsversorgung, einschließlich der Förderung der Verfügbarkeit ambulanter systemischer Versorgung.

- (3) Entwicklung, Förderung und Sicherung ethischer Standards in Forschung, Lehre und Praxis.
- (4) Förderung Systemischer Psychotherapieforschung, bspw. durch Schaffung eines gemeinsamen Datennetzwerkes.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit, Positionierung und Empfehlungen zu gesundheitspolitischen Themen. Mitarbeit in entsprechenden Kammern und Gremien, Mitwirkung an der Erstellung von Prüfungen.
- (6) Vertretung der ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Institute des Verbundes für Systemische Psychotherapie, der systemischen PiA bzw. PtW und approbierten Systemischen Psychoherapeut:innen sowie insbesondere Vertretung dieser Beteiligten bei der Wahrung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in ihren Tätigkeitsfeldern. Dazu bringt der Verbund für Systemische Psychotherapie sich auch im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber Politik, Kostenträgern und berufsständischen Organisationen ein.

§3 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- 4.1 Der Verbund für Systemische Psychotherapie ist ein Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen oder Personengesellschaften, die im Feld der systemischen Psychotherapie aktiv sind. Hierzu gehört zunächst als Gründungsmitglied der in Deutschland etablierte systemische Fachverband DGSF (Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.). Ebenso sind dies die etablierten originär systemischen Institute in Deutschland, die eine staatlich anerkannte Psychotherapieausbildung von Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen bzw. Weiterbildung von Fachpsychotherapeut:innen mit Vertiefungsgebiet Systemische Therapie

nach dem PsychThG bzw. PsychThAusbRefG in voller eigener Verantwortung anbieten sowie deren PiA bzw. PtW und Alumni

- (1) Ein etabliertes originär systemisches Institut ist laut Auslegung des Verbunds für Systemische Psychotherapie e.V. ein Institut, das von der SG oder DGSF akkreditiert ist und eine durch SG oder DGSF zertifizierte Weiterbildung selber oder hauptverantwortlich in Kooperation mit anderen Instituten oder Anbietern anbietet, auch wenn diese in der Kooperation nachrangigen Institute oder Anbieter für sich nicht von SG oder DGSF akkreditiert sind.
- (2) Unterhält ein etabliertes originär systemisches Institut ein weiteres systemisches Ausbildungsinstitut in alleiniger/beherrschender Trägerschaft (Tochtergesellschaft), so kann dieses Institut, wenn es nicht personengleich ist, stattdessen Mitglied werden, auch wenn es selber nicht durch SG oder DGSF akkreditiert ist oder eine durch diese zertifizierte Ausbildung anbietet. Die Aufnahmemöglichkeit weiterer Konstellationen von Ausgründungen regelt eine Aufnahme- und Beitragsordnung.
- (3) Mitgliedsinstitute nach § 4.1 (1) gewährleisten einen hohen fachlichen Ausbildungsstandard unter Wahrung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen und legen Wert auf eine systemische Lehre. Diese erfolgt hauptsächlich durch Dozent:innen mit systemischer Qualifikation. Die 400 bzw. 350 Stunden verfahrensbezogene Lehre sollen überwiegend durch Approbierte mit systemischer Fachkunde oder durch akkreditierte Lehrende in Systemischer Therapie (SG/DGSF) geleistet werden.

Unabhängig von § 4.1 (1) bis (3) können zur Förderung von systemischer Forschung und Lehre auch Aus- und Weiterbildungsstätten an Hochschulen und Universitäten aufgenommen werden. Die dafür nötigen Voraussetzungen und Auflagen können von der Kammer 1 erarbeitet werden und im Sinne der Qualitätssicherung und Transparenz als Vorschlag über den Vorstand zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Ausnahmen zu § 4.1 (1) bis (3) können in einer Beitrittsordnung geregelt werden, wenn sie mit einer Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Einzelfällen.

Die Mitgliedschaft im Verbund für Systemische Psychotherapie e.V. setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der DGSF oder SG voraus.

Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie

- eine Aus- bzw. Weiterbildung mit dem Ziel der Approbation in Psychologischer Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie absolvieren bzw. absolviert haben, wenn ihr Schwerpunktverfahren Systemische Therapie ist und die Aus- bzw. Weiterbildung erfolgt bzw. erfolgte.
- Ebenso können natürliche Personen ordentliche Einzelmitglieder werden, wenn sie über eine ärztliche Approbation oder eine Approbation in Psychologischer Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen, bzw. sich in einer solchen befinden, und zusätzlich eine Weiterbildung in Systemischer Therapie (SG-/DGSF-Zertifizierung) absolvieren bzw. absolviert haben.

- Personen, die nicht die vorgenannten Qualifikationen erfüllen, aber auf Grund von Übergangsbestimmungen, berufsständischen Anerkennungsverfahren, oder besonderer langjähriger fachlicher Erfahrung entsprechende Qualifikationsmerkmale aufweisen, insbesondere, wenn sie nach DGSF oder SG zertifiziert sind, können in zu begründenden Einzelfällen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Kammer 2 kann, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 4.1 (3) der Satzung, Voraussetzungen und Auflagen für eine Einzelfallaufnahme erarbeiten und über den Vorstand zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorlegen.
- Näheres regelt die Beitrittsordnung

4.2 Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen

4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

4.4 Eine Verlegung des Sitzes oder Veränderung der Rechtsform, relevante personelle Wechsel an der Institutsspitze sowie der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (§ 4 Abs. 1 (2)) eines Mitglieds sind anzeigepflichtig.

4.5 Ehrenmitgliedschaft / Außerordentliche Mitgliedschaft

4.6 Der Vorstand wird ermächtigt, die Aufnahmeregelungen für außerordentliche Mitglieder oder / und Fördermitgliedschaft im Sinne des Satzungszwecks und unter Berücksichtigung der weiteren Satzungsbestimmungen auszuarbeiten und einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein solcher Beschluss kann nur mit qualifizierter Mehrheit im Sinne des § 10.6 dieser Satzung gefasst werden.

Ehrenmitglieder können solche Personen oder Organisationen werden, die sich in besonderem Maße der Systemischen Psychotherapie verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen; die Kammern können begründete Anregungen dem Vorstand übermitteln.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.

5.2 Ein Mitglied kann in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten für natürliche Personen bzw. sechs Monaten für juristische Personen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Verbundes für Systemische Psychotherapie schadet oder seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt. Der Ausschluss erfolgt nach einer Anhörung des Mitglieds und entsprechender Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz 2 Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt und in den Mahnungen auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- 5.4 Wenn ein Mitgliedsinstitut von einer Ausbildungsstätte oder einem Weiterbildungsinstitut mit einem anderen Vertiefungsgebiet bzw. Verfahren übernommen wird, endet zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Verbund.
- 5.5 Verliert ein Mitglied seine oder ihre berufsständischen Qualifikationen nicht nur vorübergehend (durch Berufsverbot, Approbationsentzug, o. ä.), endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, indem die Maßnahme wirksam verhängt wurde; das Mitglied ist für die Zeit bis Ende der Mitgliedschaft nicht stimmberechtigt. Ruht die berufsständische Qualifikation oder wurde sie befristet entzogen, dann ruht das Stimmrecht des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung. Das Mitglied darf keine Wahlämter des Vereins ausüben; ausgeübte Wahlämter enden unverzüglich mit Rechtskraft der Maßnahme. Mitglieder sind verpflichtet, dergestaltige Maßnahmen unverzüglich zur Rechtskraft mitzuteilen.
- 5.6 Verliert ein Mitglied den Status als staatlich anerkannte Ausbildungsstätte oder einer Weiterbildungsstätte im Sinne der jeweils gültigen WBO, greifen die unter 5.5. genannten Maßnahmen entsprechend.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres ist in der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind die Voll- bzw. Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2 Beschlüsse der Organe sollen in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen von Video-/Telekonferenzen oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Organversammlungen herbeigeführt werden, wenn sich mindestens die Hälfte – bei Vorstandsversammlungen 2/3 – der abstimmungsberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung nicht mehr als 10 % der mitwirkenden Mitglieder widersprechen.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 6 Personen: je eine von jedem Mitglied der Verbändekammern entsandte Person, zwei gewählte Vertreter:innen der Mitgliedsinstitute

bzw. der Kammer der Institute sowie zwei gewählte Vertreter:innen der Einzelmitglieder bzw. der Kammer der systemischen Psychotherapeut:innen, davon soll mind. 1 Vertreter:in der PiA bzw. PtW sein.

- 8.2 Ist eine Kammer der Verbände etabliert, ist entsendet jedes dieser Kammermitglieder eine Person. Die Wahlen finden in der Mitgliederversammlung statt, sind Kammern etabliert, wird die Wahl je Kammer durchgeführt und sodann durch die Voll- bzw. Mitgliederversammlung per Akklamation bestätigt. Auf Antrag aus der Mitte der Voll- bzw. Mitgliederversammlung kann die Kammerwahl durch Wahl überprüft werden, wenn es zu begründende Vorbehalte gegen die durch die Kammer gewählte Person gibt; die konkrete Kammerwahl kann in der gleichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller wahlberechtigten anwesenden Mitglieder abgelehnt werden, so dass sogleich eine andere Person durch die jeweilige Kammer bestimmt und gewählt werden muss.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit ein:e Vorsitzende und eine:n Schatzmeister:in bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- 8.5 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 8.6 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

8.7 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§9 Voll- bzw. Mitgliederversammlung

9.1 Die Voll – bzw. Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Beitrittsordnung, die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsinstituten in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

9.2 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.3 Die Vollversammlung gliedert sich in drei Kammern:

- a) Die Kammer der systemischen Institute; hier arbeiten die Mitglieder im Sinne des Satzungszweckes zusammen, die als Institut Mitglied sind, um die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie in und durch die Institute im Lichte der je geltenden Approbations- und Weiterbildungsordnungen unter Beachtung und Weiterentwicklung der etablierten Qualitätsstandards im satzungsgemäßen Auftrag zu stärken, zu fördern und zu entwickeln. Mitglieder der Kammer können nur solche Institute (als juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher Personen, bspw. einer GbR) sein, die von der DGSF akkreditiert oder Mitglied der SG sind. Näheres regelt die Mitgliedsordnung.
- b) Die Kammer der Systemischen Psychotherapeut:Innen; hier arbeiten Einzelpersonen (natürliche Personen) zusammen, um die Systemische Psychotherapie in Wissenschaft und Forschung, in Anwendung und Praxis, in Politik und berufsständischen Organisationen sowie der Bevölkerung und den gesundheitsrechtlichen Gremien, im Sinne des Vereinszwecks zu stärken, zu fördern und zu entwickeln. Mitglieder können nur natürliche Personen die als Systemische Psychotherapeut:in nach Maßgabe der je geltenden gesetzlichen Approbations- und Weiterbildungsordnung ausgebildet worden sind (Abschluss) oder sonst nach den je geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur eigenverantwortlichen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind; Menschen die sich in einer systemischen und / oder berufsrechtlich qualifizierenden Aus- und / oder Weiterbildung befinden können entsprechend der Kammer zugehören. Natürliche Personen, die Partner:in, Mitglied oder Gesellschafter:in oder entsprechendes einer Vereinigung natürlicher Personen im Sinne des 9.3.1a dieser Satzung sind, können nicht zugleich persönlich in der Kammer der Systemischen Psychotherapeut:Innen Mitglied

sein.

- c) Die Kammer der Verbände. Mitglied dieser Kammer können DGSF und SG werden. Hier arbeiten die etablierten Verbände der Systemischen Therapie, um die Systemische Psychotherapie in Wissenschaft und Forschung, in Anwendung und Praxis, in Politik und berufsständischen Organisationen sowie der Bevölkerung und den gesundheitsrechtlichen Gremien, im Sinne des Vereinszwecks zu stärken, zu fördern und zu entwickeln. Die Kammer wird unverzüglich eingerichtet, wenn und sobald ein zweiter Verband Mitglied geworden ist. Ist nur ein Verband Mitglied, wird dieser wie eine Kammer entsprechend behandelt, um alle Facetten des Vereinszwecks abzubilden.

§10 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 10.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist den übrigen Mitgliedern unverzüglich in Textform zuzuleiten.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen.
- 10.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.6 Satzungs- und Zweckänderungen können nur beschlossen werden, wenn in allen Kammern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder besteht.
- 10.7 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein:e Kassenprüfer:in zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer:in überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgeschrieben werden. Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen.
- 12.2 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen, dabei soll in Anlehnung an gemeinnützige Vereine das Vermögen an solche Einrichtungen übertragen werden, die nachhaltig den hiesigen Vereinszweck fördern. Bei Fehlen eines solchen Beschlusses oder im Zweifel, soll das Vermögen der DGSF e. V. zweckgebunden zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2.1 dieser Satzung übertragen werden; sollten mehrere Verbände im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied sein, soll das Vermögen entsprechend zweckgebunden zu gleichen Teilen auf die DGSF e. V. und die weiteren Verbände übertragen werden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.09.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weitere Beschlussfassungen in der Gründungsversammlung

„Der Vorstand wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzung vom Vereinsregister beanstandet wird, ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, die zur Herbeiführung der Eintragung erforderlich sind. Es wird klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf andere Satzungsregelungen bezieht.“

Zustimmung durch die Gründungsmitglieder siehe separate Anwesenheitsliste